

(S. 269), sondern die theologische Isolierung der Klosterinsel durch ihr Festhalten am Semipelagianismus. Meine These von Lérins als „Flüchtlingskloster“ stützt sich nun wirklich nicht allein auf Antonius von Lérins, hier gibt es eine Reihe viel konkreterer Hinweise (S. 305 f.).

Sehr zu begrüßen ist dagegen die Zusammenstellung von typischen Motiven, Begriffen und Zitaten in der asketischen Literatur (S. 418–441), die dem reichen Fundus ihrer Quellenkenntnis entstammen. Ungeachtet der Kritik in einzelnen Fragen, handelt es sich insgesamt um eine rundum gediegene Arbeit, die im Bereich der Topos-Forschung wesentliche Fortschritte erbracht und in vielen Punkten endlich Klarheit geschaffen hat.

München

Friedrich Prinz

Ludger Körntgen: Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher (= Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 7), Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1993, 292 S., Ln. geb., ISBN 3-7995-6088-2.

Zwei Gründe veranlassen, dieses Buch besonders herauszustellen: einmal sein sachliches Ergebnis, das einen für die frühmittelalterliche Bußgeschichte und die Bußbücher fortan nicht zu umgehenden Beitrag bietet, des weiteren die akribische Erarbeitung, wie sie für die Schule Raimund Kottjes charakteristisch ist und der wir nun zudem eine erste, heutigen Standards verpflichtete Edition von Bußbüchern verdanken, an der auch der Verfasser der vorliegenden Studie mitgearbeitet hat: R. Kottje, unter Mitarbeit von L. Körntgen und U. Spengler-Reffgen, *Poenitalia minora Franciae et Italiae saeculi VIII–IX = Corpus christianorum ser. lat. CLVI*, Turnhout 1994.

Im ersten Drittel des Buches wird ein frühes britisch-irisches Bußbuch „entdeckt“: das in einer Bobbienser Handschrift überlieferte und in Mailand aufbewahrte ‚Ambrosianum‘, das schon O. Seebaß 1896 ediert hat, aber in seiner wirklichen Bedeutung nicht erkannte bzw. wegen des damals noch nicht bekannten Cummeanschen Bußbuches, was aus dem Ambrosianum exzerpiert hat, nicht erkennen konnte. Körntgen resümiert für das ‚Ambrosianum‘: „Die Abfassung des Bußbuches kann also auf die Zeit von circa 550 bis circa 650 eingegrenzt werden, als Herkunftsort ist ein Kloster in Britannien oder Irland anzunehmen“ (S. 86). Bemerk-

wenswert sind Art und Inhalt: Die konzeptionelle Souveränität des Verfassers zeige sich inhaltlich in der Selbständigkeit, mit Hilfe des Cassianschen Lasterschemas einen neuen Aufriß geschaffen zu haben, des weiteren in dem größeren literarischen Anspruch gegenüber vergleichbaren Texten. Ansonsten erscheint wiederum das, was für Bußbücher essentiell ist: „eine Skala von in Fastenzeiten bestehenden Bußstarifen“ (S. 58). Aber das ist nicht alles. Ähnlich wie die Columbanschen Bußbücher besitzt das Ambrosianum „monastische“ und „allgemeine“ Bestimmungen. Der monastische Anteil erweist sich in Geist und Art eng verwandt mit der *Regula Benedicti*, ohne daß aber eine literarische Beziehung erkenntlich würde. Den für die Laien bestimmten Anteil leitet Körntgen von der ja auch in Britannien anfangs praktizierten altkirchlichen „öffentlichen Buße“ her und verweist dabei auf die betonte Stellung des Priesters im Bußverfahren. Das führt dann zu weiteren Überlegungen, zu dem altbekanntem Thema „Klosterparuchia – Bischofskirche“, wobei neuerdings die Bedeutung der ersteren geringer veranschlagt wird. Im Anhang hat Körntgen seiner Untersuchung eine Edition des ‚Ambrosianum‘ beigelegt.

So haben wir also ein „neues“ britisch-irisches Bußbuch. Indes bleiben auch Fragen. Einmal zum Priester, kennen doch die kolumbanischen Frauenklöster auf dem Kontinent eine Bußerteilung durch Äbtissinnen: „culparum modus in abbatisae pendat iudicio“ (Donatus, *Regula virginum* 69; G. Muschiol, *Famula dei*, Münster 1994, S. 222–263). Sodann wird das offenbar zuerst im Ambrosianum angewandte Schema „per ignorantiam – per negligentiam – per contemptum“ (S. 38 f., S. 85) kommentarlos gelassen; daß aber aus Unkenntnis begangene Sünden bestraft werden, hat als Problem vor Jahren schon M. Müller in seinem Buch „Ethik und Recht“ dargetan. Und noch ein anderer Hinweis: Auch Gregor der Große beginnt seine Sündenstufenlehre mit „ignorantia“ (F. Ohly, *Metaphern für Sündenstufen... Opladen* 1990, S. 22 f.), weswegen zu erörtern wäre, ob hier nicht eine Beeinflussung vorliegen könnte.

Eine nicht minder große Überraschung ist das weiter noch behandelte ‚Paenitentiale Oxoniense II‘. Als Zeit und Ort der Entstehung wird jene Phase der karolingischen Kirchenreform angenommen, die noch vor den Initiativen Karls liegt; zu denken sei an die „von Pippin und Chrodegang vorangetriebenen Reformen“

(S. 200). Dieses Bußbuch fällt ganz aus dem Rahmen des Gewohnten. Schon die Bußzeiten sind nicht nach Jahren, sondern nur nach Wochen bemessen, und das hat „in keinem anderen Bußbuch eine Parallele“ (S. 152). Im wesentlichen gilt das Prinzip, nur Schuld erfordere Sühne, sodaß bei einem ohne ersichtlichen Grund verstorbenen Kind die Mutter „ohne Schuld“ ist. Hat die Mutter das Kind unwillentlich fallen lassen oder kann sie es nicht hinreichend ernähren, sodaß es stirbt, ist sie wiederum „nicht zu beschuldigen, soll aber dennoch drei Wochen fasten“. Bei den Speise-, Pollutio- und Ritusvorschriften schlägt ebenso wieder die Tathaftung durch; hier erfordern auch aus Krankheit oder Unwissen begangene Handlungen Buße. Für den Geist des Bußbuches, das Körntgen zufolge von einem sehr selbständigen Autor ohne Berufung auf Autoritäten verfaßt wurde, ist besonders auch die Praefatio kennzeichnend. Sie erinnert an das Gleichnis vom verlorenen Sohn, mahnt den Priester zu Barmherzigkeit und Tröstung, will das Bekenntnis äußerst diskret und die Buße strikt geheim behandelt wissen. Mit ihrem zweiten Teil, der mit dem Wort „Quotiescumque“ beginnt, präsentiert die Praefatio einen Text, der „seit dem Ende des 8. Jahrhunderts gemeinsamer und weitgehend übereinstimmender Bestandteil vieler fränkischer Bußbücher“ geworden ist (R. Kottje). Der Priester wird hier zu einer Solidarität mit dem Büsser aufgerufen, die man nur erstaunlich nennen kann, soll er doch selber zum Beispiel eine oder zwei Wochen lang mitfasten. Körntgen vertritt nun die These, daß dieser so weit verbreitete Text ‚Quotiescumque‘ originärer Bestandteil der Praefatio des Oxoniense II ist, daß also „Prolog, instruktionsartige Textstücke im Corpus und Bußkanones eine ursprüngliche literarische Einheit bilden“ (S. 149). So hätte also dieser ungewöhnliche Autor, dessen Bußbuch offenbar keine weitere Verbreitung gefunden hat, mit wenigstens einem Teil seiner Praefatio, nämlich mit dem Text ‚Quotiescumque‘, langwirkende Maßstäbe gesetzt. Sachlich muß das Bußbuch „als Kritik an den insularen oder insular beeinflussten Bußbüchern verstanden werden“ (S. 198). Vergleicht man dabei das ‚Oxoniense II‘ mit dem nach 800 ausdrücklich als Reform-Bußbuch verfaßten Paenitentiale des Halitgar von Cambrai, fällt letzteres weit ab; erneut erscheinen die überlangen Jahresbußzeiten, eine genau tarifizierte Umrechnungstabelle und ausführlich auch Pollutio-Vergehen. So ist

das ‚Oxoniense II‘ zweifellos der bedeutendere Reformversuch.

Nur zwei kleine Hinweise: Daß wiederum der Priester besonders herausgestellt wird (S. 164–168), läßt erneut an die Bußerteilenden Äbtissinnen denken, aber weiter auch daran, daß es noch eine andere Beichtform gab: die *Confessio Deo soli*; die Beichte vor dem Priester war offenbar gar nicht so einfach durchzusetzen. Bei der von so vielen Paenientialien zitierten Ermahnung der Beichtväter ‚*Quotiescumque*‘ ist man versucht daran zu denken, ob hier nicht ein von der Kirchenreform allgemein beförderter Instruktionstext zur Buße vorliegt, wie man solche zur gleichen Zeit auch für die Taufe (so die Ergebnisse der Untersuchungen von Susan Keefe) und in gleich mehrfacher Anzahl auch für die Meßfeier geschaffen hat.

In einer Art Nachgang werden quellen-geschichtliche Fragen um das ‚Pseudo-Romanum‘, nämlich das 6. Buch von Halitgars Paenitentiale, und das ‚Paenitentiale mixtum Pseudo-Bedaeg-Egberti‘ behandelt und dabei die für das ‚Oxoniense II‘ und die Instruktion ‚*Quotiescumque*‘ erzielten Ergebnisse weiter abgesichert.

Die Ergebnisse von Körntgen werfen viel neues Licht auf die frühmittelalterlichen Bußbücher und die daraus resultierende Bußpraxis. Der Verfasser hat mit seiner Untersuchung einen außerordentlich glücklichen Griff getan, nicht in dem Sinne, daß ihm unbekannte Handschriften zugefallen wären, sondern in dem Sinne, daß er mit Akribie und Gelehrsamkeit soviel Neues und Überraschendes zu erschließen vermochte.

Münster i. W.

Arnold Angenendt

Claude Carozzi: Le voyage de l'âme dans l'Audela. D'après la littérature latine (V^e–VIII^e siècle) (= Collection de l'Ecole Française de Rome 189), Rom (Scuola Tipografica) 1994, 711 S., geb., ISBN 7283-0289-8.

Das voluminöse, der „nouvelle histoire“ verpflichtete Werk, das in seinem mehr als 20 Jahre zurückliegenden Anfangsstadium von Georges Duby angeleitet wurde, periodisiert die Geschichte der Jenseitsreisen dreifach: Die erste Phase reicht von der Mitte des 3. Jh.'s bis in das 6. Jh. hinein, bevor die Überlieferung zwischen dem 7. und dem 11. Jh. ihre Blüte erreicht; das 12./13. Jh. markiert mit der Übersetzung der Jenseitsreisen in die Volkssprachen sowie mit dem nunmehr